

Entwurf -

Wartungsvertrag

zwischen

Gemeinde Groß Nordende

– nachfolgend: Gemeinde –

und

Stadt.Land.Licht GmbH

Ortelsburger Str. 44

24568 Kaltenkirchen

– nachfolgend: Auftragnehmer –

§1 Präambel

Der Auftraggeber betreibt die öffentliche Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Nordende.

Der Auftragnehmer ist im Bereich der Beleuchtungskonzeption, -realisierung und Instandhaltung für Städte und Gemeinden tätig.

Vertragsgegenstand ist die Wartung der Straßenbeleuchtungsanlage mit dem Ziel, die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet instand zu halten und auf energieeffiziente LED-Technologie umzurüsten. Dadurch soll ein zuverlässiger Betrieb bei gleichzeitiger Verbrauchs- und damit Kostensenkung sichergestellt werden.

§ 2 Verpflichtungen der Vertragsparteien

§2.1 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde

- (1.) mittels Inspektion und Instandhaltungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die von ihm errichtete Straßenbeleuchtung frei von Störungen zur Verfügung steht.

Definition Inspektion: Die Inspektion umfasst eine halbjährliche Sichtprüfung aller Leuchten. Beanstandungen werden unmittelbar behoben. Stichprobenartig werden beanstandungsfreie Leuchten geöffnet und auf den Allgemeinzustand hin überprüft.

Definition Instandhaltung: Die Instandhaltung umfasst die Reparatur oder den Austausch defekter Bestandteile der Leuchten entweder im Rahmen der Inspektion oder auf Hinweis durch die Gemeinde. Hierunter fallen namentlich Defekte des im Mast verlaufenden Leuchtenkabels, an Leuchtmitteln und der vom Auftragnehmer installierten Leuchte. Defekte, die anderweitig bedingt sind, z. B. an Erdkabeln, fallen nicht unter die Instandsetzungspflicht des Auftragnehmers, ebenso wie Defekte aufgrund höherer Gewalt (wie z.B. Blitzschäden), sowie Handlungen und Unterlassungen Dritter.

- (2.) Bei Ausfällen bzw. am zu erwartenden Lebensende der Leuchtmittel der Straßenbeleuchtungsanlage sind diese auf LED-Technologie umzurüsten. Dies erfolgt für alle in Anlage 1 benannten Lichtpunkte innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsbeginn. Meldet die Gemeinde einen Schaden an einem Lichtpunkt, so ist dieser innerhalb von 10 Werktagen zu beheben. Beschaffung der Leuchten bzw. Leuchtmittel und sonstiger Kleinteile ist durch die Instandhaltungspauschale abgegolten und gehen mit dem Einbau in das Eigentum der Gemeinde über.

- (I) **Straßenbeleuchtungsanlage** im Sinne dieses Vertrages sind die Langfeld-, Koffer- und Pilzleuchten sowie die dekorativen Leuchten der Straßenbeleuchtung. Dazu zählen nicht: Verkehrsampeln, beleuchtete Verkehrszeichen, Wegweiser und Reklametafeln.
- (II) **Das Vertragsgebiet** umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Lichtpunkte der Straßenbeleuchtungsanlage der Gemeinde Groß Nordende.

§2.2 Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber pro Kalenderjahr eine Instandhaltungspauschale in Höhe von

8.114,18 € (inkl. USt.)

zu zahlen.

Dieser Betrag ist insgesamt 3,25 Mal fällig, jeweils zu Beginn eines jeden Vertragsjahres, erstmalig am 1. des Monats nach Vollendung der Umrüstung.

§3 Kontoverbindung

Die Instandhaltungspauschale ist an folgende Kontoverbindung zu entrichten:

Stadt.Land.Licht GmbH
Sparkasse Südholstein

IBAN: DE37 2305 1030 0510 3467 86

BIC: NOLADE21SHO

§ 4 Vertragslaufzeit/Beendigung des Vertragsverhältnisses

Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

Der Vertrag endet am **TT.MM.JJJJ**.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

§6.1 Teilunwirksamkeit, Salvatorische Klausel

- (1) Ist ein Teil dieses Vertrages nichtig, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entsprechen. Offenbar werdende Vertragslücken werden einvernehmlich geschlossen.

§6.2 Publikation

Dem Auftragnehmer ist es erlaubt, dieses Projekt als Referenzprojekt werbend zu publizieren und dabei auch Lichtbilder des Vertragsobjekts bzw. dort erbrachter Leistungen zu verwenden.

_____, den _____

Kaltenkirchen, den 02.01.2017

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Name in Druckbuchstaben)